

# **Satzung des Merziger Praxisnetzes**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Das Praxisnetz führt den Namen "Mertziger Praxisnetz" und hat seinen Sitz in der Kreisstadt Merzig. Nach Eintragung im Vereinsregister führt es den Zusatz e. V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Das Merziger Praxisnetz ist ein Verbund von niedergelassenen Ärzten aller Fachrichtungen im Kreis Merzig / Wadern.

Zielsetzung ist:

- Die Verbesserung der Qualität der medizinischen Versorgung der Region durch Koordination der fachübergreifenden Zusammenarbeit.
- Die wirtschaftliche Sicherung der Unternehmen des Vereins.
- Kostenersparnis im Bereich der Gesamtkosten im Gesundheitswesen.
- Die Förderung der ambulanten Medizin.
- Die Entwicklung eines gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ansprechpartners im Gesundheitswesen im Kreis Merzig / Wadern.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied können die niedergelassenen Ärzte innerhalb der festgelegten regionalen Grenzen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern außerhalb des Geltungsbereiches entscheidet der Vorstand.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Pflichten**

Die Mitglieder bringen ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Fachkenntnisse ein. Pflicht ist die kollegiale Zusammenarbeit mit den Netzmitgliedern, die Übernahme von medizinischen und organisatorischen Aufgaben, sowie die Teilnahme an Netzkonferenzen und Qualitätszirkeln. Weitere Voraussetzung ist die Vorhaltung einer Praxis-EDV und Faxgerät. Die Ziele und Pflichten sind für jedes Mitglied verbindlich. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 50,-DM mtl. pro Arzt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder den Tod des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sechs Wochen Kündigungsfrist zum Quartalsende. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen aussteht. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 6 Organe des Merziger Praxisnetzes**

Organe des Merziger Praxisnetzes sind der Vorstand, die Vollversammlung und die Netzkonferenzen.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus sieben Mitgliedern (Hausärzte und Fachärzte).

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und drei Beisitzern. Jeweils fünf von diesen sind gemeinschaftlich handelnd zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt. Der Vorstand ist mit Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Vollmachtserteilung ist nicht möglich.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl im Amt. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf der jährlichen Vollversammlung.

Der Vorstand vertritt das "Merziger Praxisnetz" organisatorisch nach außen und sorgt für einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf. Insbesondere ist er verantwortlich für den Abschluss und die Einhaltung von Verträgen mit GKV und/oder PKV und KVS sowie der in den Richtlinien festgelegten Aufgaben. Jeweils ein oder zwei Vorstandsmitglieder übernehmen vereinsintern verantwortlich einen Geschäftsbereich. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand intern. Die zuständigen Vorstandsmitglieder werden von Arbeitsgruppen der Netzmitglieder unterstützt.

## **§ 8 Vollversammlung**

In der Vollversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht ist für jede VV gesondert zu erteilen.

Die Vollversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über den vom Vorstand oder einzelnen Mitgliedern eingebrachte Anträge.
- Die VV bestimmt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
- Die VV legt Mitgliedsbeiträge und Umlagen fest.
- Die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung und die Auflösung des Merziger Praxisnetzes.

Mindestens einmal im Jahr muss bis zum 30.06. eine ordentliche Vollversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehandlung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied genannte Adresse abgesandt wurde. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Mindestens drei Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Vollversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Vollversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der VV gestellt werden, beschließt die Vollversammlung.

## **§ 9 Ausserordentliche Vollversammlung**

Eine ausserordentliche VV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des "Merziger Praxisnetzes" dies erfordert, oder wenn 1/3 der Mitglieder diese schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 10 Beschlussfassung**

Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Wahl ist nur auf Antrag schriftlich oder geheim durchzuführen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Es genügt die einfache Mehrheit.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Vollversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Netzkonferenzen**

Die Mitglieder werden zu Netzkonferenzen eingeladen. In diesen werden Ziele und Richtlinien der Arbeitsgruppen definiert. Die Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag des Vorstandes und/oder der Vollversammlung gegründet. Sie erhalten einen befristeten Auftrag und tagen nach Bedarf. Die Dauer beträgt längstens zwei Jahre. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach dem Auftrag.

## **§ 12 Auflösung des "Merziger Praxisnetzes"**

Die Auflösung des Praxisnetzes kann nur in einer Vollversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Falls die VV nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene gemeinsame Vermögen wird unter den Mitgliedern aufgeteilt. Die VV kann durch vorherigen Beschluss einen oder mehrere andere Anfallberechtigte bestimmen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn das "Merziger Praxisnetz" aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

Ist ein Teil der Satzung ungültig, berührt das die Gültigkeit der anderen Teile der Satzung nicht.

Merzig, den 09.Juni 1999